

INVALIDITÄT



Voraussetzungen

Anspruch auf Invalidenleistung haben versicherte Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

Beginn der Leistungen

Nach Beendigung der Lohnfortzahlung, Taggeldversicherung oder IV-Taggelder, frühestens aber 12 Monate nach Eintreten der Arbeitsunfähigkeit.

Lohnanspruch vom Arbeitgeber infolge Krankheit

Für die Angestellten des Staates Wallis ist die Besoldung bei Krankheit wie folgt geregelt:

- Während dem 1. Anstellungsjahr 6 Monate
- Während dem 2. Anstellungsjahr 8 Monate
- Während dem 3. Anstellungsjahr 12 Monate
- Ab dem 4. Anstellungsjahr 13 ½ Monate

Ihr Arbeitgeber kann Ihnen zur Deckung des Lohnes infolge Krankheit oder Unfall genauere Informationen geben.

Vorgehensweise bei der IV

Falls Sie zusammen mit Ihrem Arbeitgeber noch keinen Kontakt mit der IV aufgenommen haben (Frühintervention), bitten wir Sie, bei der IV-Stelle ein Gesuch zum Bezug von IV-Leistungen anzumelden.

Provisorische Leistungen

Wenn das Gesuch bei der IV in Bearbeitung ist und anhand der Feststellungen des Vertrauensarztes kann die Kasse eine provisorische Invalidenrente sowie einen IV-Vorschuss (in der Regel 80% der mutmasslichen IV-Leistungen) bezahlen. Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Versicherte eine Abtretungserklärung einreicht, die es der Kasse erlaubt, die bezahlten IV-Vorschüsse zurückzuerstatten. Wichtig: **die provisorischen Leistungen werden nur für eine maximale Dauer von 12 Monaten ausgerichtet.**

Reglementarische Leistungen

Der von der IV ermittelte Invaliditätsgrad für die Erwerbstätigkeit ist für die Leistungen der Kasse massgebend. Die Kasse richtet folgende Invalidenrenten aus:

Invaliditätsgrad der IV	Rentenanspruch PKWAL
20% - 29%	20%
30% - 39%	30%
40% - 49%	40%
50% - 59%	50%
60% - 69%	75%
70% - 100%	100%

Definitive Leistungen

Nach Bekanntgabe des IV-Entscheidenes hat der Versicherte Anspruch auf die reglementarische Invalidenrente. Dank der Beitragsbefreiung, die zu Lasten der Kasse geht, wird das Alterskapital des Versicherten weitergeführt, um die zukünftige Altersrente zu finanzieren.

Leistungsanspruch

Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit und im Rahmen der IV-Rente längstens jedoch bis zum Tod bezahlt.

Unterbruch der Leistungen

Während der Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung sofern der Versicherte ein IV-Taggeld erhält.

Betrag der Invalidenrente

Die versicherte Invalidenrente ist unter Punkt 4 des Leistungsausweises ersichtlich.

Invaliden-Kinderrente

Für jedes Kind unter 18 Jahren, aber maximal bis Alter 25 falls noch in Ausbildung oder Bezüger einer IV-Rente, ist eine Kinderrente geschuldet. Sie entspricht 20% der versicherten Invalidenrente.

Koordination mit anderen Sozialleistungen



Die Leistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, vor allem Leistungen der 1. Säule sowie der Unfallversicherung, 90% des jährlichen Bruttogehalts, das der Versicherte beim bisherigen Beschäftigungsgrad beziehen würde, wenn er noch erwerbstätig wäre, übersteigen. Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen wird ebenfalls angerechnet. Die Kasse überprüft periodisch die Voraussetzungen und passt ihre Leistungen an, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben.

AHV Lohn	80'000		40'000	
	ohne Kind	1 Kind	ohne Kind	1 Kind
Invalidenrente (IV) 1. Säule	28'000	39'200	20'000	28'000
PKWAL, 2. Säule	37'660	45'192	18'830	22'596
Total	65'660	84'392	38'830	50'596
In % des AHV-Lohnes	82%	105%	97%	126%
2. Säule, Maximum	37'660	32'800	16'000	8'000

Bei Vollinvalidität, für einen AHV-Lohn von 80'000, versichern die 1. und 2. Säule eine Jahresleistung von beinahe 65'000, etwas mehr als 84'000 wenn der Anspruch auf eine Kinderrente besteht. In diesem Fall werden die Leistungen der 2. Säule auf 90% des AHV-Lohnes beschränkt (72'000 oder 36'000 in den oben aufgeführten Beispielen).

Die Angaben « PKWAL » entsprechen den reglementarischen Bestimmungen. Die Leistungen der 1. Säule basieren auf Annahmen. Nur Ihre Ausgleichskasse kann Ihnen genauere Informationen über Ihre persönliche Situation geben.

Invalidenrente gemäss BVG

Gesetzliche Mindestrente, falls bei der Aufnahme in die Kasse für das Leiden, das zur Invalidität geführt hat, ein Vorbehalt auferlegt wurde. Ein möglicher Vorbehalt darf die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten.

Leistungsausweis für passiven Teil (Invalidität)

Beim Eintritt der Invalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben der versicherten Person im Verhältnis zum Invaliditätsgrad in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt. Ein Leistungsausweis betreffend den versicherten passiven Teil wird dem Versicherten jährlich zugestellt. Dieses Dokument informiert Sie über die Altersrente beim Rücktrittsalter (62 in Kat. 1 und 3, 60 in Kat. 2 für die «Geschlossene Pensionskasse»; Alter 65 für die Kat. 1 und 3, 63 für die Kat. 2 der «Offenen Pensionskasse»).

Invalidenrente durch Altersrente ersetzt

Beim Rücktrittsreferenzalter wird die Invalidenrente durch die Brutto-Altersrente ersetzt. Der Wert dieser Rente kann von der bis anhin gewährten Invalidenrente abweichen.

Auskunftspflicht

Jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation, die den Leistungsanspruch voraussichtlich beeinflussen könnte, muss der Kasse unverzüglich gemeldet werden.

Fragen

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 cpval@admin.vs.ch | www.pkwal.ch